

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,11	Euro / pro Entleerung
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,43	Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	2,15	Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	6,90	Euro / pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	9,84	Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	44,75	Euro / pro Entleerung

c) Bei den **80 Liter-Gefäßen** wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für **23** Entleerungen, bei den **120 Liter-Gefäßen** für **29** Entleerungen, bei den **240 Liter-Gefäßen** für **38** Entleerungen, bei den **770 Liter-Containern** für **47** Leerungen, bei den **1.100 Liter-Containern** für **44** Entleerungen und bei den **5.000 Liter-Containern** für **52** Entleerungen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 21.12.2023 zur 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 21.12.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 21.12.2023

zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 20.12.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

§ 4

Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **3,26 EURO**.

§ 6 (Niederschlagswasser) erhält folgende Fassung:

§ 6

Niederschlagswasser

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,25 EURO**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 21.12.2023 zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 490) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 21.12.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR vom 20.12.2023 über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.S. 490) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Janu-ar 2018 (GV NW S. 90), hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

1. Leichenzellen
Benutzung ohne Dekoration
pauschal 150,- €

2. Trauerhallen
Benutzung einschl. Dekoration
pauschal 250,- €

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

1. Grabbereitung
1.1 Kindergrab 550,- €
1.2 Reihengrab 991,- €
1.3 Wahlgrab 1.431,- €
1.4 Wahlgrab als Tiefengrab 1.981,- €

1.5 Beisetzung von Urnen **auch in Urnenkammern** 330,- €
1.6 Ascheverstreung 133,- €
2. Beisetzung von Totgeburten und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt 220,- €

3.1 Umbettung von Särgen nach Aufwand
3.2 Umbettung von Urnen **auch aus Urnenkammern** nach Aufwand

4.1 Ausbettungen nach Aufwand
4.2 Ausbettungen von Urnen **auch aus Urnenkammern** nach Aufwand

5. Tiefersetzungen von Särgen.
6 Pflegegebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts
6.1 Wahlgräber je Grabstelle und Jahr 80,- €
6.2 Urnenwahlgräber je Grabstelle und Jahr 70,- €

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an

Grabstätten

1. Ersterwerb
1.1. Reihengrab 697,- €
1.1.1 Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren 697,- €
1.1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren 2.354,- €

1.2 Wahlgrab 3.168,- €
1.2.1 Wahlgrab 3.168,- €
1.2.2 Tiefengrab 3.297,- €
1.2.3 Wahlgrab für 4 Urnen 3.040,- €
1.2.4 Wahlgrab für 2 Urnen auf Kooperationsfeld 2.940,- €

1.3 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit **ohne** Grabplatte und Verlegung / **ohne** Beschriftung

1.3.1 Rasenreihengrab (**nur in Frimmersdorf**) 2.858,- €
1.3.2 Rasenreihengrab für eine Urne 2.721,- €
1.3.3 Rasenurnenwahlgrab 3.442,- €
1.3.4 Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne 2.447,- €

1.5 Urnenwahlgrab für 2 Urnen im Kolumbarium 3.272,- €

2. Wiedererwerb
Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2 und 1.3 pro Jahr des Wiedererwerbs.

3. Nutzung des Aschestreufeldes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf 904,- €

IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

1. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 38,- €

2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,- €

3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal 26,- €

4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal 38,- €

5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung 26,- €

6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung 38,- €

7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,- €

8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,- €

9.1 Abräumen von Grabaufbauten an einstelligen Wahlgrabstätten bei Pflichtversäumnis 250,- €

9.2 Für jede weitere Grabstelle wird zu dem Betrag aus Ziffer 9.1 ein Zuschlag von 75 % erhoben.

9.3 Abräumen einer Urnenwahlgrabstätte bei Pflichtversäumnis 200,- €

V. Bescheinigungen

1. Ausstellen einer Bescheinigung im Zusammenhang mit einer Bestattung 24,- €

2. Ausstellen einer Bescheinigung über die fristgerechte Beisetzung einer Asche 24,- €

VI. Sonstiges

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.

4 Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR vom 20.12.2023 über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtbetrieben Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 20.12.2023
Monika Stirken-Hohmann
Vorständin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Entwurf der Haushaltssatzung 2024

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Grevenbroich für das Haushaltsjahr 2024** mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, bei der Stadtverwaltung Grevenbroich im Fachbereich Finanzmanagement (FB 20), Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 GO innerhalb einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen Einwendungen erheben. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den zugehörigen Anlagen können während der Dienststunden vom 02. Januar 2024 bis zum 16. Januar 2024 Einwendungen erhoben werden.

Die digitale Version des Haushaltsentwurfes steht seit dem 20.12.2023 auf der Homepage der Stadt Grevenbroich zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme des Haushaltsentwurfes 2024 ist nur im Rahmen der folgenden Zeiten unter Vereinbarung eines Termins unter den Telefonnummern 02181- 608- App. 140, 367 oder 377 möglich:

Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Eventuelle Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Grevenbroich - Fachbereich Finanzmanagement (FB 20) -, Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347, einzulegen.

Über die Einwendungen, die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und dessen Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grevenbroich, den 20. Dezember 2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 235 „Zwischen Gerberstraße und Erft“ – Ortsteil Stadtmitte – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 den Bebauungsplan Nr. G 235 „Zwischen Gerberstraße und Erft“ – Ortsteil Stadtmitte – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Nr.: G 235
Bezeichnung: „Zwischen Gerberstraße und Erft“
Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der Bebauungsplan Nr. G 235 wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=72245> eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 235 ist durch Ratsbeschluss vom 20.12.2023 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 20.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 21.12.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 235 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

• Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

• Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

• Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 21.12.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergie“
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Grevenbroich am 17.08.2023 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergie“ wurde der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als erteilt, da die Genehmi-

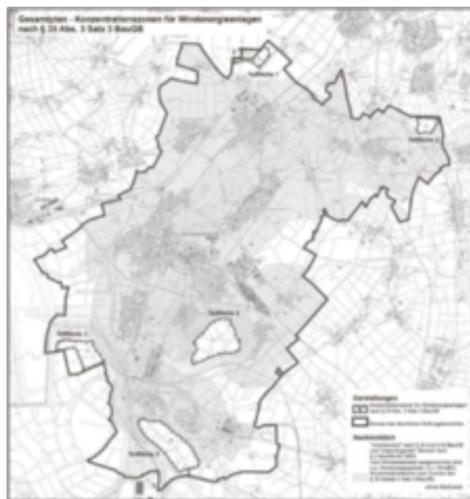
gung nicht innerhalb der Genehmigungsfrist abgelehnt wurde. Die Frist endete gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 BauGB am 11.12.2023.

Ziel der 27. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Die Ausweisung dieser Konzentrationszonen hat gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur Folge, dass den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen außerhalb der Windkraftkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Außenbereich regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen.

Der geplante Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung, das gesamte Stadtgebiet Grevenbroichs, ergibt sich ebenso wie die geplanten Konzentrationszonen aus dem nachstehenden Gesamtplan.

FNP-Änd.-Nr.: 27

Bezeichnung: „Steuerung der Windenergie“
Druckgenehm. Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB als erteilt gilt.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=39601> eingesehen werden.

Hinweise

• Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

• Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, 18.12.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Dienststunden

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH in der Rathauszeitung

Der Jahresabschluss 2022 der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich mbH (eine 100%ige Tochter der Stadt Grevenbroich) hat als Gesellschafterin der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH am 19. September 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von € 436.725,63 und einem Jahresüberschuss von € 22.611,43 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Markt 1 in 41515 Grevenbroich, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat zu dem oben genannten vollständigen Jahresabschluss am 5. September 2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere

Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkräftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.